

Satzung für das Von der Heydt-Museum der Stadt Wuppertal

vom: 17.07.2000

Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund der §§ 7, 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.0.71994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386) durch Dringlichkeitsentscheidung vom 17.07.2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Von der Heydt-Museum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wuppertal im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

**§ 2
Aufgabe und Zweck**

- 1) Das Von der Heydt-Museum der Stadt Wuppertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Aufgabe und Zweck des Von der Heydt-Museums sind die Förderung und Unterhaltung von kunsthistorischen Kulturwerten, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- 3) Der Satzungszweck und die Aufgabenerfüllung werden insbesondere durch die Erhaltung, Ergänzung und wissenschaftliche Bearbeitung der Sammlungen des Von der Heydt-Museums verwirklicht. Zur Sammlung gehören unter anderem
 - niederländische Malerei des 16. und 17. Jahrhunderts,
 - Deutsche und Französische Malerei des 19. Jahrhunderts,
 - Malerei des Expressionismus, Fauvismus, Kubismus und Futurismus,
 - Kunst der 20er Jahre, der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg und der Gegenwart,
 - Plastik des 19. und 20. Jahrhunderts und der Gegenwart sowie die
 - graphische Sammlung.
- 4) Der Satzungszweck und die Aufgaben werden ferner durch die Durchführung von wechselnden Ausstellungen, durch Vorträge und Unterricht für Schulklassen nebst pädagogischen Führungen und sonstigen Veranstaltungen in Zusammenhang mit der Präsentation der Kunstwerke erfüllt.

**§ 3
Selbstlosigkeit**

Die Stadt Wuppertal betreibt das Von der Heydt-Museum als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4 Mittelverwendung

- 1) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) In steuerrechtlicher Hinsicht bildet das Von der Heydt-Museum ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- 3) Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt Wuppertal diese ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung für das Von der Heydt-Museum vom 17.07.00, „Der Stadtbote“ Nr. 14/2000 vom 20.07.00